

Stempel der Einrichtung
100. Grundschule
HORT
Miltitzer Allee 1 • 04207 Leipzig
Tel.: 0341/9444715/-35/-36
Fax: 0341/9444730

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Vor der Wiederaufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung nach einer Infektionskrankheit ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. In der Infektionsschutzgesetzgebung ist deshalb vorgesehen, dass die "**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien und anderer Erreger infektiöser Durchfallerkrankungen nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein oder später krank werden. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hinweise des Gesundheitsamtes Leipzig für die Wiederezulassung von Kindern nach Magen-Darm-Infektionen zur Kindereinrichtung

- Für Eltern -

1. Salmonellen

Nach Magen-Darm-Infektionen durch Salmonellen können Kinder die Kindereinrichtung **48 Stunden nach Abklingen der Krankheitszeichen** wieder besuchen. Nach Beendigung der Krankheit werden erfahrungsgemäß für einige Wochen noch Salmonellen mit dem Stuhl ausgeschieden. Ein Ausschluss von der Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der Ausscheidung ist im Infektionsschutzgesetz jedoch nicht vorgesehen. Da das Kind beim Zubereiten und Austeilen von Speisen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen darf und die Kindergärtnerinnen bei Salmonellen-Ausscheidern besonders auf die Toilettenhygiene achten sollten, sind Stuhluntersuchungen bei Kindergarten- und Kinderkrippenkindern bis zum Vorliegen von zwei negativen Stuhlbefunden sinnvoll. Die Untersuchung von Stuhlproben kann durch das Gesundheitsamt oder den behandelnden Arzt veranlasst werden. Dem Gesundheitsamt obliegt die Beratung der Gemeinschaftseinrichtung zu hygienischen Fragestellungen.

2. Yersinien, Campylobacter, Colibakterien

Die Verfahrensweise ist bei Ausscheidern von Yersinien, Campylobacter und Colibakterien, mit **Ausnahme von EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia coli)**, adäquat.

3. Viren (z.B. Rota- und Noroviren)

Nach Magen-Darm-Infektionen durch Viren können Kinder die Kindereinrichtung **48 Stunden nach Abklingen der Krankheitszeichen** wieder besuchen.

4. Magen-Darm-Infektion ohne Erregernachweis

Die Kinder können die Kindereinrichtung **48 Stunden nach Abklingen der Krankheitszeichen** wieder besuchen.

Gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz sind Sie als Eltern verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung über die Magen-Darm-Infektion zu unterrichten.

Wir empfehlen den KindergartenleiterInnen, dass Sie sich von Ihnen schriftlich bestätigen lassen, dass das Kind mindestens 48 h gesund (kein Durchfall, Erbrechen, Fieber, keine Übelkeit) ist.

5. EHEC, Shigellen

Die betroffenen Kinder dürfen erst **nach Vorlage von drei negativen Stuhlbefunden** die Kindereinrichtung wieder besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Ein schriftliches ärztliches Attest oder die Bestätigung des Gesundheitsamtes ist erforderlich

Als Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen Frau Ludwig, Frau Reichelt und Frau Jungnickel gern zur Verfügung (Tel. 123-6924, -6918, 6917).

Dr. med. Anke Liebetrau
Sachgebietsleiterin Infektionsschutz

Weitere Informationen:

- Infektionsschutzgesetz (www.rki.de)
- „Empfehlungen zur Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen“, www.lua.sachsen.de > Humanmedizin > Infektionsschutz

